Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 47

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Uerkehrswesen.

Schweizer Muftermesse 1921. (Mitgeteilt.) Die Beteiligung an der diesjährigen Muftermeffe ift trot der schweren Wirtschaftstrife eine recht befriedigende zu nennen. Obwohl bis vor einigen Wochen eine gewiße Burückhaltung zu konftatieren war, ift nun doch ein gutes Resultat zustande gekommen. In einigen Gruppen ist natürlich die Krisis zu spüren; die meisten Abteilungen weisen aber, wie erwähnt, eine erfreuliche Beteiligung auf. Große Aufmerksamkeit dürften einige von den Interessenten sehr gut vorbereitete Kollektivaus= stellungen beanspruchen.

Uolkswirtschaft.

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dft. 1919 über Arbeitslosenunterstützung. (Bom 4. Februar 1921.) I. Der Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslofenunterstützung erhält folgenden

Artikel 33 bis: 1. Stellt das Urteil des Einigungsamtes oder der eidgenöffischen Refurstommiffion nicht die ziffernmäßigen Unsprüche einzelner Arbeitslosen fest, wohl aber die Grundfäte, nach denen sie zu berechnen sind, und wird nachher die Festsetzung der einzelnen Ansprüche durch das Berhalten eines Betriebsinhabers verhindert, so kann die Kantonsregierung einen Kommiffar hiermit beauf-

2. Der Betriebsinhaber und sein Personal sind verpflichtet, dem Kommiffar Auskunft zu geben, ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihm sonst alle ersorderliche Mithilfe zu leisten. Im Falle von Widerstand kann der Kommissär zur Beschaffung

der Unterlagen die polizeiliche Gewalt in Anspruch nehmen. 3. Der Kommissär stellt die Ansprüche des einzelnen Arbeitslosen ziffernmäßig und endgültig fest, nachdem er dem Betriebsinhaber und den Arbeitslosen Gelegenheit zur Außerung gegeben hat. Diese Entscheide des Kommissärs stehen nach Geneh-

migung durch die Kantonsregierung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konfurs gleich.

4. Zahlt ber Betriebsinhaber innerhalb fünf Tagen die Unterftützungen gemäß dem Entscheide des Kommiffars nicht aus, so hat dieser die Wohnsitzgemeinde der Arbeitslosen anzuweisen, die Auszahlung vorzunehmen. In diesem Falle gehen die betreffenden Forderungen der Arsbeitslosen gegenüber dem Betriebsinhaber auf die auszahlende Wohnsitgemeinde über. Der Betriebsinhaber haftet für Zinsverluft.

Pleterlen bei Biel-Bienne 翻 Telephon Telephon ū Telegramm-Adresse: 22 PAPPBECE PIETERLEN. O empfiehlt seine Fabrikate in: Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkto.. Dockpaniere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. Carbolineum. Falzbaupappen.

5. Die Roften bes ganzen Verfahrens gehen zu Laften des Betriebsinhabers; die kantonale Regierung ftellt ihre Höhe fest.

6. Die Kantonsregierung fann zudem folgende Bugen

auferlegen:

a) dem Betriebsinhaber, der infolge seines Berhaltens das Verfahren verschuldet hat oder sich weigert, dem Kommissär Auskunft zu geben oder die nötigen Unterlagen zur Berfügung zu ftellen, eine Buße von Fr. 500 bis zum zweifachen Betrage der vom Rommiffär festgesetten Gesamtunterstützungssumme des betreffenden Betriebes ;

jedem Angestellten des Betriebsinhabers, der aus unentschuldbaren Gründen seine Mitwirkung ver-

fagt, Bußen bis zu Fr. 500.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und findet auf schon gefällte Urteile von Einigungsämtern ober ber eidgenöffischen Refurstommiffion Unwendung.

Uerbandswesen.

Schweizerischer Azetylen-Verein. Am 12. Februar fand in Zürich eine Bersammlung des Schweizerischen Azetylen-Bereins statt, an welcher ein Entwurf zu materiell einheitlichen Unfallverhütungsvorschriften betreffend Azetylen und Karbid diskutiert wurde. Im allgemeinen sieht der Entwurf Erleichterungen vor für die Karbidaufbewahrung. In bezug auf die Azetylenapparate trägt er der Unfallstatistik Rechnung und will fünftig jene Apparattypen, welche meist schwere Unfälle verurfachten, ausschalten. wurde beschloffen, nächstens auch noch eine Konferenz mit den Apparatebauern einzuberufen, um diese äußerft wichtige Frage hinreichend abzuklären.

Husstellungswesen.

Rheintalische Gewerbeausstellung verschoben. Das große Ausstellungstomitee der Rheintalischen Gewerbler beschloß, in Unbetracht der prekaren Lage, die gegen-wärtig auf alle Schichten der Bevölkerung sich ausgedehnt hat, die 6. rheintalische Industrie- und Gewerbeausstellung bis auf weiteres zu verschieben.

Holz-Marktberichte.

Bur Lage des schweiz. Holzhandels berichtet ein Fachmann in der "N. 3. 3.": Während der Kriegszeit nahm die Berwendung von Brenn-, Bau- und Industrieholz eine so große Ausdehnung an, daß die eidgenöffische Forstwirtschaftsdirektion in bezug auf die Lichtung der Baldbeftande einschränkende Bestimmungen erlaffen mußte, um einem Raubabbau vorzubeugen. Die hohen Solzpreise und hauptfächlich die ungemein starte Berwendung von Beichholz in der Holzstoffabritation brachten es mit fich, daß gang besonders die Bergwälder einer fräftigen Ausbeute unterworfen wurden. Vor dem Kriege geftaltete fich für gar manches Bergtal die Abfuhr der Holzblöcke nicht rentabel, dann mit einem Male aber fette felbft in entlegenen, nur schwer zugänglichen Mulden eine lebhaft betriebene Durchforftung ein. Karrenwege und Seiltransportanlagen wurden erstellt. Große Stapellager wurden angelegt. Und gar mancher tofende und schäumende Bergbach erhielt die Aufgabe, Brügelstämme zu Tal zu transportieren, eine Arbeit, die durch die harten und gefährlichen Dienste der Flößer und Holzknechte unterftütt werden mußte. Noch im Sommer 1919 ging diese